

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Oberirsen
vom 5. Januar 2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberirsen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Oberirsen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Saal
 2. abgetrennter Saal
 3. Küche
 4. Foyer
 5. Toiletten
 6. Stuhl und Requisitenlager
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

§ 3
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Bürgerhaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenstände, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Bürgerhaus entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Die Heizungsanlagen (mit Ausnahme der Heizkörper) dürfen nur vom Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten bedient werden.
- (6) Eine Nutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 6 Nutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses (zu den regelmäßigen Veranstaltungen) kostenfrei überlassen
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind die Gebühren gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Pro Jahr kann jeder örtliche Verein eine kommerzielle Veranstaltung (1 Tag) kostenfrei, mit Ausnahme der entstehenden Nebenkosten, im Bürgerhaus durchführen.

§ 7 Liefervereinbarungen

Für das Bürgerhaus besteht ein Getränkeliiefervertrag. Dieser beinhaltet lediglich die Lieferung von Bier. Alle bierhaltigen Getränke, sind bei einer Veranstaltung von dem Getränkeliieferanten zu beziehen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 7 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Ebenso haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Oberirschen hierdurch entsteht.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Oberirschen vom 25. August 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Mai 2004 außer Kraft.

Oberirschen, 5. Januar 2010

Ortsgemeinde Oberirschen

Wilfried Stahl
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Oberirsen
vom 5. Januar 2010

Gebühren:

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Saal

- Benutzung 60 €
- Beerdigungskaffee bzw. Nachkaffee 45 €
- Reinigung 65 €
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu erstatten)
- Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Vereine 90 €

b) abgetrennter Saal

- Benutzung 50 €
- Beerdigungskaffee bzw. Nachkaffee 40 €
- Reinigung 50 €
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu erstatten)
- Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Vereine 70 €

Die Nebenkosten werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Oberirsen erhoben.